

1764

Dienstag, 5. August 1947.

Aussergerichtliche Untersuchung gegen
Herrn Parin und Konsorten, Mitarbeiter
der Schweizer Spende in Jugoslawien.

Politisches Departement. Antrag vom 30. Juli 1947.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 4. August 1947.

Am 12. Mai 1947 gab das Jugoslawische Aussenministerium der Schweizerischen Gesandtschaft in Belgrad davon Kenntnis, dass Herr Otto Parin, Vizedelegierter der Schweizer Spende, Herr Dr. Bühler, ehemaliger Delegierter sowie eine gewisse Zahl anderer Personen, welche früher für diese Organisation in Jugoslawien gearbeitet haben, der Spionage-Tätigkeit zugunsten eines ausländischen Staates angeklagt worden seien.

Die jugoslawische Regierung ermächtigte in der Folge Herrn Parin, Jugoslawien zu verlassen, wobei ihm jedoch das Wiedereinreise-Visum verweigert wurde. Die übrigen angeklagten Personen befanden sich im Zeitpunkt der gegen sie gerichteten Schritte bereits in der Schweiz.

Die Schweizer Spende, welche schon vor dem Waffenstillstand in Europa im Frühling 1945 ihre Hilfstätigkeit in Jugoslawien aufgenommen und seither über 4 1/2 Millionen Franken für entsprechende Aktionen aufgewendet hat, wurde durch die genannten Anklagen aufs höchste betroffen. Sie ist davon überzeugt, nur Delegierte nach Jugoslawien entsandt zu haben, welche dem Ansehen der durch sie vertretenen Organisation keinen Abbruch taten und auch sonst die für ihre Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften besaßen. Die Schweizer Spende richtete am 10. Juni ein Memorandum an die jugoslawische Regierung, in welchem sie im Interesse der Weiterführung der schweizerischen Hilfstätigkeit in Jugoslawien um Abklärung und eine genaue Beweisführung hinsichtlich der aufgeworfenen Beschuldigungen ersuchte. Gewisse Entscheidungen im Hinblick auf die Verwirklichung projektierter und die Weiterführung bereits bestehender Aktionen würden - wie sie weiterhin betonte - von einer entsprechenden Antwort abhängen. Auf diese Schritte erfolgte bis heute keine Reaktion.

Die Schweizer Spende erachtet es unter diesen Umständen als unerlässlich, dass eine aussergerichtliche Untersuchung durchgeführt wird, um die gegen die Mitarbeiter ihrer Organisation in Jugoslawien gerichteten Vorwürfe einer genauen Abklärung unterziehen zu können. Sie hält vor allem darauf, dass ein zu diesem Zwecke eingesetzter Richter sich über die Begründetheit der von den jugoslawischen Behörden vorgebrachten Klagen ausspreche und dass er untersuche, ob die Tätigkeit der Delegierten von der von der Schweiz verfolgten humanitären Tradition abgewichen sei. Endlich sollte nach ihrem Dafürhalten im Falle des Vorhandenseins irgend eines Verschuldens seitens der Angeklagten der Richter beauftragt werden, die Sanktionen, welche er zu ergreifen als notwendig erachtet, vorzuschlagen.



Das Politische Departement ist der Ansicht, eine derartige Untersuchung, wie sie von der Schweizer Spende gewünscht wird, sei nicht nur nützlich, sondern unbedingt notwendig. Unser Gesandter in Jugoslawien hat seinerseits mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer unparteiischen Untersuchung dieser schwerwiegenden Anklagen hingewiesen. Das Departement hält ferner dafür, dass die Schweizer Spende die entsprechenden Kosten, deren genaue Höhe heute noch nicht festgestellt werden kann, da die Zahl der einzuvernehmenden Zeugen unbekannt ist (die Summe dürfte jedoch schätzungsweise zwischen 2 - 7'000 Franken schwanken), nicht übernehmen dürfe; einmal könnte ihr später der Vorwurf gemacht werden, ihren Richter in eigener Sache selbst bezahlt zu haben, dann aber handelt es sich bei dieser Untersuchung um eine Sache, die über den Rahmen unserer Hilfstätigkeit hinausgeht und im Interesse der guten Beziehungen der Schweiz und Jugoslawien steht.

Im Einverständnis mit dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement und dem eidg. Finanz- und Zolldepartement wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Herr Bundesrichter Theodor Abrecht soll - nachdem er sich dazu bereit erklärt hat - durch das Politische Departement beauftragt werden, eine aussergerichtliche Untersuchung gegen die von den jugoslawischen Behörden der Spionage-Tätigkeit zugunsten einer ausländischen Macht angeklagten Vertreter der Schweizer Spende in Jugoslawien durchzuführen.

2. Die Untersuchung soll besonders folgende Punkte erhellen:

- a) Sind die von den jugoslawischen Behörden vorgebrachten Klagen begründet?
- b) Haben die Angeschuldigten sonstwie dem Ansehen der Schweiz geschadet?
- c) Ist ein Verschulden nachweisbar, welche Sanktionen oder disziplinarischen Massnahmen sollen den Angeklagten gegenüber ergriffen werden?

3. Die Untersuchung soll, wenn immer möglich, bis anfangs September 1947 beendet sein.

4. Für die Untersuchungskosten wird dem Politischen Departement ein Betrag von höchstens 7000 Franken, ohne Bindung an den Voranschlag 1947, zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt durch das Finanz- und Zolldepartement zulasten der Rubrik 601.161.01, "Unvorhergesehenes".

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser